



Randbemerkungen zum Thema „Sexualbeleidigungen“

(Fortsetzung Heft 8, S. 122)

Von Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Johannes Brose, Haseldorf

2. Dass das Erzählen von schamlosen Witzen vor einem 11jährigen und einem 13jährigen Mädchen auch heute nach § 176 Abs. 5 Ziff. 3 StGB strafbar sein kann¹³, soll uns weiter unten (im Abschnitt 3) bei der Prüfung der Beleidigungsfähigkeit eines Kindes beschäftigen. Die hier abzuhandelnde Frage der „Beleidigung“ eines Bescholtenen stellt sich, wenn der Erzähler in einer konkreten Situation seine Ehre preisgibt und schließlich selbst Zielscheibe des Spottes seiner Zuhörer wird. Will ein Jugendlicher von 16 oder 17 Jahren mit der Erzählung totenhafter Witze zur Aufmunterung seiner Zuhörer, von denen er Gleiches erwartet, beitragen, so kann er sich, wird er dabei selbst verhöhnt, nicht beschwert fühlen¹⁴. „Gleich und gleich gesellt sich gern!“ Er gibt damit zu erkennen, wie „hoch“ er seine Geschlechtsehre einschätzt. Nicht anders wird man auch die Beschwer einer Prostituierten bewerten, wenn sie in Ausübung ihres „Berufes“ mit dem Schimpfwort „Hure“ bedacht wird und selbst, wie in dem folgenden Beispiel, Veranlassung dazu gegeben hat: Ein „Freier“ fühlt sich wegen Vorenthaltung der „Gegengabe“ nach Vorwegleistung des „Lohnes“ betrogen. Die Dirne verlangt höheren Lohn. Auf Grund des polternden Geschreis des „Freiers“ erscheint die Angesprochene zum Verzicht auf die erhobene Mehrforderung und auch zu der verlangten Rückzahlung bereit. Damit würde der gesetzlich nicht einklagbare, wirtschaftlich dennoch zum „Vermögen“ gehörige Rückforderungsanspruch (§ 817 S. 2 BGB) erfüllt werden können. Wird nun der Besucher durch inzwischen auf das Schreien erschienene Dritte und die Prostituierte selbst mit Gewalt aus dem Zimmer gedrängt und so um die Rückzahlung gebracht, machen sich die Dirne und ihr Helfer der räuberischen Erpressung schuldig (§ 255 StGB)¹⁵. Die vom „Freier“ — gleichviel an welcher Stelle des Szenerieablaufs — beigemischte Betitelung „Hure“ richtet, um mich eines Ausdrucks aus dem Bereich der Sozialschädlichkeit (wenn auch mit ironischem Beigeschmack) zu bedienen, keinen „Milieu“-schaden an.

Nun wird wohl eine Prostituierte, bemüht ihr Treiben im Dunkeln vor der Öffentlichkeit geheim zu halten, nicht daran denken, zur Verteidigung ihrer Personehre den Weg zum Schm. zu suchen. Gleichwohl kommt ihr Ehre zu wie jedem andern Menschen auch, ohne dass man den Zuspruch von Ehre immer von der beruflichen Stellung eines Menschen, ob niedrig oder hoch, abhängig machen müsste. In der Regel wird man bei der Passivität der Prostituierten hinter einer Beschwerde an das Gericht als Verfasser einen der „Beleidigten“ zugetanen Betreuer vermuten dürfen, der einer Bestrafung seines Schützlings entgegentreten möchte. So auch im nachfolgenden Fall.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



In einem Strafverfahren wurde eine 28jährige Prostituierte wegen fortgesetzter Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber ihren vier nichtehelichen Kindern zu zwei Wochen Freiheitsstrafe verurteilt. Zu den für die Heimunterbringung dreier Kinder aufgelaufenen Kosten von 29 000,- DM leistete sie trotz Arbeitsfähigkeit freiwillig keine Beiträge. Für das vierte Kind, dessen Erzeuger allein feststand, besteht Einzelvormundschaft. Dieses Kind ist bei der Großmutter untergebracht. Das insoweit unangefochtene Urteil stellt den häufigen Arbeitsplatzwechsel fest mit langen dazwischen liegenden Zeiträumen ohne Arbeitsnachweis. Von einem Schlachter, bei ihm als Hausangestellte beschäftigt, wurde sie wegen liederlichen Lebenswandels entlassen, ein anderes Mal wegen Diebstahls. Während sie im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung ihr „Zuhause“ im Dirnenviertel der benachbarten Großstadt verschwieg, gab sie in der Hauptverhandlung zu, Dass sie „unter Kontrolle“ stehe. Zum geringeren Teil gingen diese Feststellungen auf das Zeugnis des Einzelvormundes zurück, im Übrigen auf die Aussage des Jugendamtvertreterers. Der Einzelvormund bezweifelte bei seiner Vernehmung spontan die Gewähr einer Beständigkeit von Unterhaltsleistungen: mit dem „Hurengeld“ könne sie ihre Kinder auf die Dauer nicht unterhalten. So schwierig und vielfältig die Motive zum Ausweichen in die Prostitution auch sein mögen, z. B. Absinken aus dem Kellnerinnenberuf in den Bordellbetrieb, Verstoß wegen des nichtehelichen Kindes aus dem selbst zerstrittenen Elternhaus, Gewöhnung usw.¹⁷, im vorliegenden Fall verstärkte sich bei der Jahre andauernden Arbeitsunlust der Eindruck, Dass es das Gericht mit einer asozialen Arbeitsscheuen (mit Kleinkriminalität)¹⁷ zu tun hatte, der kaum noch zu helfen sei. Das Gericht sah sich auf die persönliche Beschwerde der in erster Instanz ohne Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilten nicht veranlasst, die Bewertung der „Einnahmen“ der Angeklagten durch den Zeugen als „Hurenlohn“ zu beanstanden. Darstellung des Sachverhalts und Bewertung lassen sich hier auch bei einem Zeugen, der über Tatsachen auszusagen hat, nicht trennen. Auch wenn er nicht die Rechte seines Mündels wahrzunehmen hätte, darf er sich, seiner staatsbürgerlichen Zeugenpflicht genügend, so frei wie geschehen ausdrücken. Bei Beschränkung würde er sonst Gefahr laufen, in einen Konflikt zwischen seiner Wahrheitspflicht und der Furcht vor der Inanspruchnahme wegen Ehrverletzung zu geraten. Er nimmt eine dem § 193 StGB „ähnliche“ Stellung als Zeuge ein¹⁸.

3. Wenden wir uns jetzt der Frage zu, wann Eltern und Kinder gleichzeitig oder nur jeder Teil für sich in sexueller Beziehung durch außerhalb der Familie stehende Personen beleidigt werden können, so greifen wir aus der Fülle der sich zur Besprechung anbietenden Fälle¹⁹ drei Problemgruppen heraus, die eine sozusagen der unteren Schwelle des Kindesalters, wo die Frage der Beleidigungsfähigkeit des Kindes sich aufdrängt, die mittlere Schwelle, die Zeit der eigentlichen Entwicklung im Alter von etwa 11 bis 16 Jahren und das letzte Schwellenalter, in welchem die Eltern die bald oder fast Volljährige (wir meinen natürlich hauptsächlich die weibliche

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Jugend) aus ihrer Obhut entlassen.

In dem Urteil des BGH vom 11. 10. 195620 wird die Verurteilung wegen Beleidigung auf Grund folgenden Sachverhalts bestätigt: Der Angeklagte hielt sich in der Nähe eines Brauereiwagens auf, vor den zwei Pferde gespannt waren. Er geriet in geschlechtliche Erregung, als er bei dem einen Pferd den Geschlechtsteil lang heraushängen sah. Er empfand einen gewissen Reiz, die Aufmerksamkeit eines ihm zufällig begegnenden, unbekanntem 10jährigen Mädchens auf den Geschlechtsteil zu lenken, indem er die Worte an das Kind richtete: „Guck, was das Tier unter dem Bauch hat!“ Das Mädchen entfernte sich darauf. Nach dem Begründungszusammenhang darf man wohl annehmen, dass das Kind zum mindesten „flüchtig hingesehen“ hat²¹. Von einem längeren Verweilen beim Hinsehen ist nicht die Rede. Das Kind wurde also nicht „verleitet“, durch „geflissentliches“ Betrachten unzüchtig zu handeln (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB a. F.). Auch heute würde eine Verurteilung nach § 176 Abs. 5 Ziff. 3 wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes nur zu erwarten sein, wenn der Täter (hier zur eigenen sexuellen Erregung) auf das Kind mit jenem Hinweis stärker „einwirken“ wollte²². Doch nun zur Beurteilung des Falles als Beleidigung; in der Begründung des BGH heißt es abschließend: „Eine Beleidigung des Kindes setzt voraus, dass der Angeklagte einen Angriff auf das Schamgefühl des Mädchens in geschlechtlicher Hinsicht verübte ... Gerade darin, dass diesen (Frauen oder Mädchen) zugemutet wird, den Vorgang in Anwesenheit eines Mannes zu betrachten, besteht der das Schamgefühl verletzende Umstand. Diese Zumutung ist ein Ausdruck der Missachtung ...“

Dass die verpönte Handlung objektiv geeignet sein muss, „das allgemeine geschlechtliche Schamgefühl gröblich zu verletzen“ (BGHSt. Bd. 15 S.287), besagt nicht, dass auch bei einem Kind solche Verletzung immer ausgesprochen das Schamgefühl treffen müsse. Es genügt schon, dass das Kind in seiner Beurteilungsfähigkeit so weit entwickelt ist, dass es die Handlung als grob anstandswidrig empfindet und ablehnt²³. Im Entscheidungsfall zeigte das Mädchen, indem es sich entfernte, dass es das Werturteil eines weiteren Publikums teilte. Bei der in demselben Urteil aus ähnlichem Anlass ausgesprochenen Verurteilung war eine 5jährige betroffen, die gleichfalls fortlief. Hier war der Angeklagte wegen versuchten Verbrechens nach § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB a. F. verurteilt worden (Versuch der Verleitung, den entblößten Geschlechtsteil des Täters zu betrachten). Diese exhibitionistische Handlung fällt heute unter die „Belästigung“ nach § 183 StGB!

Auch hier können wir uns die Meinung von Hass nicht zu eigen machen, wenn er geneigt ist, den Sexualtäter von dem Vorwurf einer Beleidigung überhaupt freizustellen, weil er in der Regel die missachtete oder missbrauchte Person gar nicht als zu missachtende (innere) Persönlichkeit in seine Überlegungen mit einbeschlossen habe²⁴. Hass schwebt wohl der blinde Wille eines Triebtäters vor, der sich

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gleichviel an welchem „Objekt“ entladen will. Es ist sicher bei allen Spontanhandlungen, die ein Strafrichter abzuurteilen hat, nicht leicht, die Bewußtseinskonstellation eines Täters aufzugliedern, Dass Willens- und Erkenntniselemente sich klar scheiden. Umschreiben wir beim Kind das vor einer Ehrverletzung zu schützende Rechtsgut als das Umfeld seines kindlich sozialen Daseins, das nicht nur von den vorgelebten Leitbildern seiner Eltern, sondern natürlich auch von den als anständig geltenden Regeln des näheren Umgangs angereichert wird, so wird doch gerade dieses dem Täter in den Weg laufende Kind in seiner Ehrauffassung getroffen. Und wenn dem Täter immer wieder begegnet, Dass die Kinder sofort weglaufen, und wenn er, um dem Urteil der Öffentlichkeit auszuweichen, heimlich zu Werke geht, so bekundet er die für eine Schamverletzung nach rechtlicher Auffassung erforderliche „Parallel“wertung. Dass es hierbei je nach der Stärke des Triebwillens verschiedene Stufen der Wertung auf Seiten des Täters gibt, hat den neueren Gesetzgeber zur evtl. Einschaltung einer „längeren Heilbehandlung“ veranlasst (§ 183 Abs. 3). Was nun die Frage nach der Ehrverletzung der Eltern auf Grund einer Beleidigung des Kindes dieses Alters betrifft, so lässt sich m. E. sicher folgern, Dass die Eltern als die Gebenden in jenem von mir als Umfeld benannten Erziehungsbereich „vertreten“ sind. Sie sind in dieses hineingewachsen wie umgekehrt das Kind als empfangender Teil. Bezeichnen wir die von den Eltern ausgegangenen Motivationen, die jenes Umfeld unterbauen, als geistige, so schließen wir darin nicht nur religiöse oder konfessionelle, sondern auch künstlerisch-ästhetische und vor allem heute sozial-politische ein. Dabei wird nicht übersehen, Dass diese geistige Wertwelt auf dem physischen Unterbau „aufruh“ (N. Hartmann). Und da zum letzteren die Libido gehört, die den erstrebten Einklang von unten und oben so leicht stören kann, verstehen wir von hier aus die liebende Fürsorge der zur Erziehung Berufenen, die das Ganze des Umfelds durchzieht. Mit vorstehenden Ausführungen haben wir vielleicht das umschrieben, was „Familienehre“ genannt werden könnte. Nicht Dass sie abstrakt für sich verletzt werden könnte! Wohl aber ist sie als ein Gestaltfaktor in jedem Teilhaber der so weit gefassten Ehre lebendig vorhanden, die Ehre der Eltern in den Kindern und umgekehrt. So sicher nun nach dieser Begründung mit der Beleidigung des Kindes gerade auf geschlechtlichem Gebiet die Ehre des oder der Erziehungsberechtigten verletzt wird, um so schwieriger ist es, dem auf Triebbefriedigung bedachten Sittlichkeitsverbrecher zu unterstellen, „Dass der Täter die Persönlichkeit seines Gegenübers (hier des Erziehungsberechtigten) zum Gegenstand seiner Überlegungen erhebt“ (insoweit stimmen wir Hass a.a.O. S. 124 nuter IV voll zu). Es fehlt die „Nähe“ des gefährdeten Schutzobjekts. Letzteres ändert sich augenscheinlich, wenn wir die Annäherung eines Freundes an das Elternhaus einer 14- oder 15jährigen ins Blickfeld rücken. Gemäß der uns auferlegten Beschränkung, zur Heraushebung einer Sexualbeleidigung möglichst die Sexualdelikte beiseite zu lassen, prüfen wir, welche „Fälle“ von § 176 (Sexueller

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren), 5 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger zwischen 14 und 16 Jahren) und von 5 182 (Verführung) nicht erfasst werden. Wir können wohl schon im voraus vermuten, Dass der „normale“ Täter bei Erkennbarkeit des elterlichen „Vorbehalts“ dem gefährdeten Schutzobjekt so nahe gerückt ist, Dass die Übertretung des „Vorbehalts“ (geschieht sie heimlich oder im Hause der Eltern oder gar unter bewusster Irreführung der Erziehungsberechtigten) eine Ehrverletzung der Eltern darstellt. So kann es bei der „Verführung“ sein, wenn bei einer 14- oder 15jährigen kein innerer (natürlich auch kein äußerer) Widerstand zu überwinden ist. Auch das Petting ist für beide Teile ohne strafrechtliches Risiko. Es ist von 5 182 StGB nicht erfasst, „auch wenn es sich dabei um eindeutige Perversitäten handelt“²⁵. Auch der Versuch einer Verführung ist straflos (SS 182, 23, 12). Wer Kinder unter 14 Jahren sexuell erregen will und versucht, sich bei ihnen zu diesem Zwecke für schamlose Witze Gehör zu verschaffen (g 176 Abs. 5 Ziff. 3, Abs. 6), begeht keinen „sexuellen Missbrauch“ nach 5 176 StGB.

Wir sehen hier davon ab, die Frage zu erörtern, ob und wann Kinder über 14 Jahren trotz ihres Einverständnisses beleidigt werden können. Die Eltern erheben in solchem Falle wohl besser die Privatklage im eigenen Namen. Sie sind dazu in erster Linie berufen, soweit das ihnen nach 5 180 Abs. 1 Ziff. 2 StGB eingeräumte Privileg gestattet, aus erzieherischen Gründen die Grenzen geschlechtlicher Liberalität weiter zu stecken und es zu einer mangels Erheblichkeit (5 184 c StGB) nicht strafbaren Übertretung dieser Grenzen kommt. Man kann sich aber kaum einen Fall denken, Dass sie dann eigene Ehrverletzung ins Spiel bringen würden.

Die Gerichte haben sich wiederholt mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Eltern einen ihnen unerwünschten Umgang ihrer nahezu volljährigen Tochter unterbinden können²⁶. Hier wird nicht verkannt, das Kind zur Selbstständigkeit anzuleiten und es mit wachsender Reife nach und nach „loszulassen“. Andererseits kommen sie pflichtgemäß nicht umhin, erkennbaren Fehlentwicklungen vor allem in der Pubertätszeit entgegenzusteuern und dabei die Gefahr einer zu frühen sexuellen Bindung zu beachten. Je nach der bisherigen Lebensführung des Kindes und dem daraus für die Eltern erkennbaren Grad an Einsichtsfähigkeit kann die Entscheidung zum „Loslassen“ zeitweilig völlig verschieden ausfallen. Hierbei spielt auch die Tatsache eines noch andauernden Schulbesuchs oder einer begonnenen Lehre eine wichtige Rolle. Ist der „Vorbehalt“ der Eltern bei dem Umgang der Tochter mit einem Freunde diesem nicht verborgen geblieben (und die Eltern werden je nach dem Grad ihrer Gewissenhaftigkeit größten Wert darauf legen), so würde eine Verletzung des Hausfriedens nicht nur einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern darstellen. Es könnten auch hier bei bewusster, sogar mit Einverständnis der Tochter begangener Übertretung des ausdrücklich beschworenen Hausfriedens, z. B. bei bewusster Irreführung der Eltern, diese sich beleidigt fühlen. Aber wir müssen zugeben, Dass solche an der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Grenze der Volljährigkeit begangenen Störungen, insbesondere des Hausfriedens mehr das im Persönlichkeitsrecht verwurzelte Erzieherrecht verletzen kann als die von den Eltern vertretene Familienlehre, wie wir sie im oben umschriebenen „Umfeld“ des Kindes noch voll anzutreffen glaubten. Mit dem „Loslassen“ des Kindes tritt die Personenehre der Erzieher als strafrechtliches Schutzobjekt der Beleidigung in den Hintergrund. „Scham, Ekel und Moralität sind eindämmende Mächte, welche die Begierden in Schranken halten“^{L7}. Es bleibt ein vielleicht nur gegen Ende des einzelnen Lebens etwas zu erhellendes Geheimnis, wieweit sich die oben genannten Motivationen „geistiger“ Art in der Entwicklung zur Persönlichkeit zu jenen „eindämmenden Mächten“ verstärkend hinzugesellen können.
(Schluss)

13 so schon RGSt 10, 372

14 vgl. Schönke-Schröder, Anm. 9 zu § 185

15 OLG Hamburg NJW 1966, 1525

16 vgl. A. Mergen in „Sexualität und Verbrechen“ bei Fischer S. 161 ff.

17 Seelig, Lehrb. d. Kriminologie 2. Aufl. S. 56 f. und S. 29318 E. Helle aaO. S. 131

19 außer Hass aaO. schon früher: Binter NJW 1953 S. 1815 ff. u. Schönke-Schröder Anm. 11 zu

20 LM StGB § 185 Nr. 18

21 vgl. Binter aaO. S. 1817

22 Schönke-Schröder Anm. 32 zu § 176

23 Schönke-Schröder Anm. 3 Vorbem. § 185

24 Hass aaO. S. 124 r. Hlbsp. IV

25 Schönke-Schröder Anm. 4 zu § 182

26 z. B. LG Wiesbaden Urt. v. 10. 7. 1974, Rspr. I (167) Bl. 217 c; OLG Bremen Urt. v. 6. 6. 1977, Rspr. I(167) Bl. 236

27 E. Blum: Die Freudsche Psychoanalyse in „Die Psychotherapie der Gegenwart“, Hrsg. E. Stern 1958 S. 20